

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 316/2014
Anfrage		
Vorstandsbüro	öffentlich	☒
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	4.a	30.09.2014

Anfrage der Fraktion PIRATEN / LINKE vom 17.09.2014
 hier: TTIP und Kommunen

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Als Anlage wird die Anfrage der Fraktion PIRATEN / LINKE zur Kenntnisnahme überlassen.

Die Anfrage ist an den Bürgermeister gerichtet. Der Bürgermeister hat jedoch kein materielles Prüfungsrecht bei Anregungen und Beschwerden, die keinen Bezug zu einer kommunalen Aufgabe haben bzw. nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.

Im vorliegenden Fall hat die Anfrage keinen Bezug zu einer kommunalen Aufgabe.

Die Auseinandersetzung mit transatlantischen Freihandelsabkommen oder mit Abkommen mit Kanada ist - wie der Anfragende selbst ausführt - Sache der EU-Kommission.

Dies gilt auch für Folgeabkommen zu GATS.

Aus den vorgenannten Gründen kann auch der Rat keinen Beschluss im Zusammenhang mit der gestellten Anfrage fassen.

Es handelt es sich hierbei nicht um eine Eingabe im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung NRW, weil es sich nicht um eine Angelegenheit der Gemeinde handelt.

Der Begriff „Angelegenheiten der Gemeinde“ setzt voraus, dass die Aufgabe einen spezifischen Bezug auf die örtlichen Gemeinschaft hat und von der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich und selbstständig bewältigt werden kann (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, vgl. BVerfGE 52, 95, 120). Dementsprechend darf sich die Gemeinde nicht mit Angelegenheiten befassen, die ihrem Inhalt nach in die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Trägers öffentlicher Gewalt (z.B. des Bundes, des Landes oder der EU) fallen. Eine Willensbildung, die insoweit den örtlichen Wirkungskreis der Gemeinde überschreiten würde, hat zu unterbleiben (vg. Articus/Schneider, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage, Stuttgart 2009, § 24, Nr. 3 mwN).

Dementsprechend kommt hinsichtlich der Anregung nur eine Kenntnisnahme und ggf. eine Erörterung der Thematik durch den Rat in Betracht. Eine Willensbildung und damit eine Beschlussfassung, die insoweit den örtlichen Wirkungskreis der Gemeinde überschreiten würde, hat demgegenüber zu unterbleiben (vergl. OVG NRW, Urteil v. 16.12.1983, DÖV 1984, 300).